

Ex antiquissimo usu in plerisque Ecclesiis huius Dioeceseos loco Conopaei apponitur ad ostium Tabernaculi, in quo SSma Eucharistia asservatur, tabula quandoque ex metallo, quandoque ex tela acu picta, vel etiam ex moderni temporis, charta dicta oleographica, in qua apparent symbola: SSma Eucharistia vel SSimum Nomen Jesu aut alia huiusmodi, imo aliquando imago Beatae Mariae virginis.

An tolerari possit in casu usus tum praedictae tabulae ad ostium tabernaculi loco conopaei?

R. Negative; seu non convenire. Atque ita rescripsit. (S. Rit. C. D. n. 4000, 1.)

Darnach sind nicht nur alle Bildnisse Christi oder Mariä an der Tabernakeltüre als verboten zu erklären, wie es S. 141 auch geschehen ist, sondern ist auch ausdrücklich erklärt, daß das Konopäum nicht wie das Antependium des Altars (nach Miss. Rom. Rubr. gen. XX oder Caer. Episc. 1, 12, 11) durch künstlerische Ausstattung des Tabernakels ersetzt werden kann. Zudem wurde auch erst in unserer Zeit unter dem Titel Dubium und in Form eines Reskripts, also mit allgemein verpflichtender Kraft entschieden:

An servari possit consuetudo non adhibendi conopaeum quo tegi debet tabernaculum, ubi asservatur SSimum Eucharistiae Sacramentum?

R. Negative, et serventur Rituale Romanum et Decreta. (S. Rit. C. D. n. 4137.)

Da das Konopäum, wie S. 141 mit Recht betont ist, ein besonderes Zeichen der Verehrung des heiligsten Sakramentes ist, kann ohne Verlelung der von der Kirche geforderten Ehrfurcht gegen das Allerheiligste und ohne Verlelung des von der Kirche für ihre liturgischen Anordnungen geforderten Gehorsams das Konopäum nirgends mehr an einem Sakramentstabernakel weggelassen werden.

Würzburg.

Dr Georg Lorenz Bauer.

VII. (Ist die Vornahme einer chirurgischen Operation an einer Ehefrau geboten?) Laetus und Tullia, ein katholisches Ehepaar, er ein kleiner Beamter, wollen keine Kinder haben. Lange Jahre üben sie diese Praxis. Tullia hört einmal in einer Predigt eine Bemerkung, daß Kindersegen gottgefällig sei. Ihr ohnedies etwas unruhiges Gewissen wird durch diese Bemerkung unruhiger gemacht und sie entschließt sich doch, einen älteren Beichtvater zu fragen. Er sagt ihr ruhig: „Das ist Sünde. Sagen Sie das Ihrem Manne. Wenn Sie es ihm gesagt haben und er fährt fort im Missbrauch der Ehe, dann haben Sie keine Schuld mehr.“ Diese Belehrung gab der Beichtvater, nachdem er sich überzeugt hatte, daß Laetus und Tullia friedlich leben und Laetus die Tullia hochschätze, daß die Belehrung also Nutzen haben werde. Tullia sagte es nach der Anweisung. Laetus aber fuhr fort mit Hinweis auf den kleinen Gehalt in seiner bisherigen

Handlungsweise. Tullia beruhigte sich, sie war ja nicht mehr einverstanden, leistete das debitum, begehrte es nie. Laetus, schon bejaht, verlangte es immer seltener. Zur Heilung eines Frauenleidens suchte Tullia einen Arzt auf, der ihr erklärte, bei ihr sei eine Operation notwendig, um Kindersegen zu erhalten, respektive wäre notwendig gewesen. Seit mehr als zwei Jahren lebe sie mit Laetus wie Bruder und Schwester, so erklärt sie einem zweiten Beichtvater. Ich bin nicht einverstanden gewesen mit der Verhinderung der Empfängnis, seit es mir der erste Beichtvater gesagt. Ich sehe, daß ich gar nicht empfangen konnte. Ich verlange nicht, Laetus auch nicht. Bin ich verpflichtet, mich der Operation zu unterziehen? Ich habe nur eine stille Furcht, daß Laetus mir untreu wird. Wie hat der Beichtvater zu entscheiden? — Eine Jungfrau ist nicht verpflichtet, eine chirurgische Operation an sich vornehmen zu lassen, wohl aber eine Ehefrau, wenn die Operation nicht lebensgefährlich ist und wenn sie vom Ehemann verlangt wird. Solange Laetus dieselbe nicht verlangt, braucht Tullia sich derselben nicht zu unterziehen. Wenn sie mit ihm wie Bruder und Schwester lebt — beide sind schon über 50 Jahre — ist ja die Sache in Ordnung. Dem Laetus zu offenbaren, daß eine Operation notwendig sei, hält sie der Beichtvater für nicht verpflichtet. Sollte sie sichere Beweise der Untreue des Laetus haben — nicht eine bloße stille Furcht —, dann wäre sie wohl verpflichtet zur Operation ex caritate, damit Laetus nicht fällt. Vielleicht gelingt es ihr, den Laetus zur frequentia Sacramentorum zu bringen, ne cadat.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Kraßa, Kooperator.

VIII. (*Jejunium.*) Tullius hält Exerzitien in einer Jungfrauenkongregation einer Großstadt. Unter andern — er will den Weg zum Himmel recht leicht machen — sagt er zu den Kongregantinnen, die meist der arbeitenden Klasse angehören, einige auch in Kontors als Buchhalterinnen fungieren, einige als Lehrerinnen: „Ihr braucht's nicht zu fasten, ihr seid eh' alle blutarm.“ Einigen kam doch diese Generaldispens etwas bedenklich vor. Anna bat ihren Beichtvater um Rat. Seit diesen Exerzitien ist jedesmal am Anfang der Fastenzeit die Bitte zu hören, ich bitte um Erlaubnis, doch eine Fausse nehmen zu dürfen, oder wenigstens um 9 Uhr ein Stücklein Brot und einen Fausenimbiss. An der Fausse hängen die Großstädter in W. besonders.

Antwort: In der Allgemeinheit, wie Tullius die Sache vorbrachte, ist gewiß Tullius zu weit gegangen. Deshalb können wir ihn nicht loben. Der Beichtvater wird in casu singulari, wenn er Dispensfakultät hat, wie z. B. in der Sedlauer Diözese, davon Gebrauch machen. Hat er diese Fakultät nicht, wie in der Erzdiözese Wien, in welcher im Fastenpatent die Seelsorger und Beichtväter angewiesen werden, sich an das f.-e. Ordinariat zu wenden, so soll er in casu singulari